



**Bestattungs-  
und Friedhofreglement  
der Gemeinde  
Staufen**

# Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Staufen

Die Einwohnergemeinde Staufen erlässt in Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009) folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I. Allgemeines

### § 1

Zuständigkeit <sup>1</sup> Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortvorsteher übt die Aufsicht aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal

### § 2

Vollzug Mit dem Vollzug werden beauftragt:  
a) die Gemeindeverwaltung für das Administrative  
b) das Friedhofpersonal für den Unterhalt und den Betrieb

## II. Bestattungen

### § 3

Bestattung Auf dem Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Staufen.
- b) Verstorbene auswärts wohnhaft gewesene Orts- und Einwohnerbürger von Staufen (Gebühren gemäss Anhang I)
- c) Auswärts wohnhaft gewesene, alleinstehende ehemalige Einwohner deren Angehörige in Staufen wohnhaft sind (Gebühren gemäss Anhang I).
- d) In Ausnahmefällen mit Bewilligung des Gemeinderates: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die sich um die Gemeinde Staufen besonders verdient gemacht haben.
- e) Mit Bewilligung des Bestattungsamtes: Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber (Gebühr gemäss Anhang I).
- f) Totgeburten von in Staufen wohnhaften Eltern

### § 4

Meldung Todesfall Jeder Todesfall eines Einwohners ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Zu dieser Anzeige verpflichtet sind die Angehörigen oder jede Person, die von einem Todesfall Kenntnis erhält.

## § 5

Einsargen,  
Transport

Das Einsargen sowie der Transport der Leiche haben durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Der eingesargte Leichnam soll möglichst rasch in die Aufbahrungsräume überführt werden.

## § 6

Zeitpunkt der  
Trauerfeier / Be-  
stattung

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Trauerfeier und Bestattung fest. In der Regel werden Trauerfeiern auf dem Staufberg um 11.00 Uhr durchgeführt. Die Bestattung erfolgt direkt vor oder nach der Trauerfeier.

<sup>2</sup> An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

## § 7

Trauerfeier

<sup>1</sup> Das Bestattungsamt übergibt den Hinterbliebenen die allfällig bei ihm hinterlegten schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen.

<sup>2</sup> Wenn keine Anordnungen des Verstorbenen vorliegen, entscheiden die nächsten Angehörigen über die Form der Trauerfeier.

<sup>3</sup> In allen übrigen Fällen sorgt der Gemeinderat für eine schickliche Bestattung.

## § 8

Bestattung

<sup>1</sup> Es ist Erdbestattung oder Kremation zulässig.

<sup>2</sup> Die Bestimmung der Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung oder kommt keine Einigung zustande, ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.

## § 9

Leistungen der  
Gemeinde

<sup>1</sup> Für die verstorbenen Einwohner von Staufen übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:

- die amtliche Bekanntmachung an den Anschlagstellen im Dorf sowie das Läuten der Totenglocke.
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- die Benützung eines Reihengrabes (für Erdbestattung oder Urne).
- die Beisetzung an der Urnenwand
- die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab
- die Bereitstellung des Grabes (Graböffnung, Planie, Grabkreuz)

<sup>2</sup> Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gelten die im Anhang I festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

<sup>3</sup> Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbenen haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif (Anhang I) zu erbringen.

### III. Friedhof

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 10

Allgemeines <sup>1</sup> Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

<sup>2</sup> Abraum und Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

##### § 11

Besuchszeiten Der Friedhof ist jederzeit zugänglich..

#### 2. Grabstätten

##### § 12

Möglichkeiten der Bestattung <sup>1</sup> Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Urnenwand
- d) Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup> Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

##### § 13

Erdbestattung, Reihengräber In ein Reihengrab soll grundsätzlich nur ein Sarg gelegt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn mehrere Personen gleichzeitig bestattet werden.

##### § 14

Zusätzliche Urnenbeisetzung <sup>1</sup> Es ist gestattet, mehrere Personen gleichzeitig oder nachträglich im selben Grab mittels Urne zu bestatten. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt dadurch keine Verlängerung.

<sup>2</sup> Eine spätere Verlegung dieser nachträglich beigesetzten Urnen ist nur in das Gemeinschaftsgrab möglich, wobei die Kosten zu Lasten der Angehörigen gehen.

##### § 15

Gemeinschaftsgrab Auf Wunsch kann die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Es dürfen weder Grabkreuze noch eigentliche Grabdenkmäler errichtet werden. Hingegen sind Gravurplatten, die von der Gemeinde verlegt werden und mit Inschriften wie Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr versehen werden können, erlaubt. Anonyme Bestattungen (ohne Inschrift) sind ebenso möglich.

## § 16

Benützungsdauer, Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt mindestens 25 Jahre ab erster Bestattung. Bei Platznot kann der Gemeinderat die Ruhezeit auf 20 Jahre heruntersetzen.

## § 17

Räumung von Gräbern

<sup>1</sup> Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens 3 Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan publiziert und – soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar – einem Angehörigen mitgeteilt.

<sup>2</sup> Den Angehörigen wird eine angemessene Frist für die Entfernung von Grabdenkmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Erfolgt keine Abräumung durch die Angehörigen bis zum vorgeschriebenen Termin, gehen Eigentum und Verfügungsrecht an den verbliebenen Gegenständen ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde über, welche die Abräumung zu ihren Lasten vornimmt.

<sup>3</sup> Auf Wunsch werden Grabdenkmäler und Urnen bei Abräumung durch die Gemeinde den Angehörigen unter Entschädigungsfolge ausgehändigt.

<sup>4</sup> Die Inschriftplatten der Urnenmauer werden nach Ablauf der Grabesruhe durch das Friedhofpersonal entfernt.

## § 18

Grabfunde

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

### **3. Grabdenkmäler**

## § 19

Allgemeiner Grundsatz

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es kann eine Aussage über dessen Leben und Glauben enthalten.

## § 20

Grabkreuz

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten. Das Kreuz wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

## § 21

Zulässigkeit

Individuelle Grabdenkmäler sind nur auf den Reihengräbern zulässig. Die Schriftplatten der Urnenwand werden durch einen vom Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet mit Vorname, Familienname, Geburts- und Todesjahr und nach Wunsch mit einem einfachen Motiv versehen.

§ 22

Bewilligung, Beratung, Zuwiderhandlung

<sup>1</sup> Wenn das vorgesehene Grabdenkmal den nachstehend aufgeführten Normen entspricht, ist kein Gesuch zu stellen. Im Zweifelsfall ist ein Gesuch mit Zeichnung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

§ 23

Werkstoffe

<sup>1</sup> Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

<sup>2</sup> Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

<sup>3</sup> Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

§ 24

Bearbeitung

Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet werden.

§ 25

Form und Farbe

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht, handwerklich und künstlerisch gut gestaltet sein, damit sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs, sowie des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Besonders ist auf passende Grössenverhältnisse und farbliche Harmonie zu achten.

§ 26

Schrift und Schmuck

<sup>1</sup> Erwünscht ist die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals zu einem Bild- oder Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol. Freie Figuren, Plastiken, Kreuze, schlanke Stelen sind erlaubt.

<sup>2</sup> Schrift und Schmuck des Grabdenkmales sollen sich dem Gesamtbild des Friedhofes harmonisch anpassen.

<sup>3</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal (max. 15 cm über dem Boden) seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie jede weitere Werbung sind nicht gestattet.

## § 27

Abmessung der Grabdenkmäler

<sup>1</sup> Es gelten folgende Höchst- bzw. Mindestmasse für Erd- und Urnenbestatungen:

	max. Höhe cm	max. Tiefe cm	max. Breite cm	min. Dicke cm
Reihengräber, stehend	110		55	14
Grabplatten, liegend		60	45	8

<sup>2</sup> Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabdenkmäler in Naturstein.

<sup>3</sup> Die Höchstmasse für Stelen, freie Figuren und Plastiken betragen 120 cm. Die Maximalbreite für Kreuze beträgt 60 cm. Sofern als Grabdenkmal ein Kreuz oder eine Plastik aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Schriftplatte kleineren Formates versetzt werden. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende - von der Oberkante gemessen - höchstens 15 cm überragen.

## § 28

Aufstellung der Grabdenkmäler

An Samstagen oder vor einem gesetzlichen Feiertag dürfen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden.

## § 29

Instandhaltung

Für die gute Instandhaltung der Grabdenkmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler müssen auf Weisung des Friedhofpersonals instand gestellt werden. Wird dieser Anweisung nicht Folge geleistet, lässt der Gemeinderat diese Instandstellung auf Kosten der Angehörigen vornehmen.

## § 30

Einfassungen

Massive Einfassungen sind unzulässig.

## 4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

### § 31

Gräbereinteilung

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch das Friedhofpersonal mit dem Verlegen der Weg- und Zwischenplatten vorgenommen. Erst dann dürfen die Gräber mit einer allfälligen Dauerbepflanzung versehen werden.

§ 32

Anpflanzung, Unterhalt Für Anpflanzung und Pflege des Grabes sind die Angehörigen verantwortlich. Sie können die Grabpflege jedoch einem Gärtner übertragen.

Für den Grabunterhalt von auswärts wohnhaft gewesen Verstorbenen kann der Gemeinderat Sicherstellung verlangen.

§ 33

Vorfinanzierung der Anpflanzung Angehörige, welche das Grab weder selbst bepflanzen noch einen Gärtner damit beauftragen wollen, können für die Dauer der Grabesruhe durch einmalige Bezahlung an die Gemeindeverwaltung die Bepflanzung sicherstellen. Es gilt der im Anhang I festgelegte Betrag.

§ 34

Art der Bepflanzung Es darf individuell angepflanzt werden, jedoch ohne Cotoneaster. Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten.

Anpflanzungen und Grabschmuck, welche das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

§ 35

Pflege des Grabschmuckes Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer festgesetzten Frist, wird die Arbeit unter Rechnungsstellung an die Angehörigen durch das Friedhofpersonal ausgeführt.

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung noch nicht angepflanzt sind und solche, deren Bepflanzung nicht weitergeführt wird oder die mit Unkraut bewachsen sind, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

§ 36

Abfälle, leere Gebinde Unansehnlich gewordener Grabschmuck gehört in die Abfallkörbe bzw. auf den Ablagerungsplatz. Bleibt er auf den Gräbern liegen, steht dem Friedhofpersonal das Recht zu, ihn zu entfernen.

§ 37

Urnenwand, Gemeinschaftsgrab <sup>1</sup> Bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Bepflanzung der Rabatten vor der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde angeordnet.

<sup>3</sup> Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert.

<sup>4</sup> Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Kränze und Blumen sowie unpassende Gefässe zu entfernen.

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 38

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabdenkmälern, Kränzen oder andern Gegenständen angerichtet werden.

§ 39

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei andern Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofpersonal oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 40

Beschwerde Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

§ 41

Strafbestimmungen Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

#### V. Inkrafttreten

§ 42

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 4. Dezember 1991 aufgehoben.

<sup>2</sup> Gräber, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt wurden, müssen durch oder auf Kosten der Angehörigen zu gegebener Zeit abgeräumt werden.

---

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 16. November 2016.

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann



Otto Moser

Gemeindeschreiber



Mike Barth

# ANHANG I

## Gebührentarif

### zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Staufen

Aufgrund des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen erlässt der Gemeinderat für die von den Angehörigen zu entrichtenden Entschädigungen nachstehenden Gebührentarif:

#### I. EINWOHNER

- Erdbestattungs-, Urnenreihen- und Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung) unentgeltlich
- Urnenwand: Grabplatte Fr. 200.--
- Gemeinschaftsgrab: Platte Fr. 100.--

Die Beschriftung der Platte erfolgt zu Lasten der Angehörigen nach Aufwand.

#### II. AUSWÄRTIGE

- Erdbestattungsgrab Fr. 1'000.--
- Urnenreihengrab Fr. 700.--
- Urnenwand inkl. Grabplatte Fr. 900.--

Die Beschriftung der Platte erfolgt zu Lasten der Angehörigen nach Aufwand.

- Urne in Gemeinschaftsgrab Fr. 200.--  
zuzüglich Platte Fr. 100.--

Die Beschriftung der Platte erfolgt zu Lasten der Angehörigen nach Aufwand.

- Urne in bestehende Gräber Fr. 200.--

#### III. VERSCHIEDENES

1. Urnenausgrabungen und Exhumierung nach Aufwand
2. Verwaltungsgebühren für besonders umfangreiche Abklärungen im Zusammenhang mit der Bestattung nach Aufwand
3. Vorfinanzierung der Anpflanzung  
Pauschalsumme für den Grabunterhalt  
gemäss § 33:
  - Erdbestattungsgräber Fr. 7'000.--
  - Urnengräber Fr. 5'000.--

#### **IV. TEUERUNGSKLAUSEL**

Dieser Gebührentarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,1 Punkten (Stand November 2016, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Der Gemeinderat kann die Tarife anpassen, sofern die Erhöhung 0.5 Punkte übersteigt.